

Produkthaftung in Europa  
- Probleme im deutsch-österreichischen Handel -\*

I. 1) Am 25. Juli 1985 wurde die EG-Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte (im folgenden RL) erlassen; sie sollte innert drei Jahren in die Rechtsordnungen der einzelnen EG-Staaten transformiert werden. Österreich als Nicht-EG-Staat setzte das auf der RL basierende Produkthaftungsgesetz pünktlich am 1. Juli 1988 in Kraft<sup>1</sup>; England transformierte die RL in vorauseilendem Gehorsam schon zum 1.3.1988 in den Consumer Protection Act 1987 Part I. Auch Italien und Griechenland waren pünktlich, während die Anführer der europäischen Bewegung, Frankreich und die Bundesrepublik, sich Zeit lassen. Folgende Zwecke sollten u.a. mit der Richtlinie erreicht werden:

- (1) Größerer Verbraucherschutz,
- (2) für unser Thema bedeutsam, einheitliche Rechtslage in allen Staaten der EG,
  - (a) um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen,
  - (b) um Probleme des IPR zu vermeiden.
- (3) Daneben kann ein Gesetzgeber größere Klarheit und vor allem Vereinfachung schaffen.

\* Grundlage eines Vortrags, der am 15. 2. 1989 gehalten wurde. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten.

<sup>1</sup> ÖBGBl 1988/89, abgedruckt unten S. 32 f.

2) Eine völlig einheitliche Rechtslage in den Staaten der EG wurde nicht erreicht<sup>2</sup>:

(1) Die RL, selbst gestattet den einzelnen Staaten in drei wichtigen Fällen Alternativen:

(a) Höchstgrenze der Haftung. Gegen dieses -vor allem deutsche- Vorurteil im Bereich der Gefährdungshaftung hat seinerzeit Will<sup>3</sup> schon das Nötige in aller Klarheit gesagt und nachgewiesen; die deutsche Wirtschaft und -damit der Gesetzgeber- zeigten sich davon nicht beeindruckt<sup>4</sup>.

(b) Haftung für land- und forstwirtschaftliche Produkte<sup>5</sup>

(c) Haftung für Entwicklungsrisiken<sup>6</sup>.

(2) Weitere Differenzierungen - zumindest im Wortlaut der Gesetze - sind zu beklagen<sup>7</sup>, die zu einer unterschiedlichen Auslegung durch die Gerichte führen können<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Lorenz, W., Europäische Rechtsangleichung und Produzentenhaftung, ZHR 1987, 36 f.

<sup>3</sup> Quellen erhöhter Gefahr, München, 1980, S. 305 ff.

<sup>4</sup> Art. 16 Abs. 1 RL, § 10 deutsches PHG. Hier und im folgenden wird der Entwurf zitiert, abgedruckt in Palandt, 48. Aufl. S. 2485 ff.

<sup>5</sup> Art. 15 Abs. 1 a) RL, § 2 deutsches PHG.

<sup>6</sup> Art. 15 Abs. 1 b) RL; § 8 Ziff. 2 ÖPHG genauer formuliert als in § 1 Abs. 2 Ziff. 5 deutsches PHG.

<sup>7</sup> W. Lorenz a.a.O. S. 37 hatte zu Recht eine möglichst wörtliche Übernahme gefordert.

<sup>8</sup> Vgl. z.B. die auffallende Abweichung in sec. 5(3) des englischen Product Liability Act 1987; hinsichtlich gewerblich genutzter Sachen haftet der Hersteller (nur) dann nicht, wenn die Sache gewöhnlich und in concreto nicht zum Gebrauch bestimmt ist. Demgegenüber Art. 9 b) RL: Der Hersteller haftet für Sachschäden, wenn die Sache gewöhnlich zum privaten Gebrauch bestimmt ist und in concreto privat gebraucht wurde. Im englischen Text wird die Nichthaftung von einer doppelten, kumulativen, negativen Voraussetzung abhängig gemacht, nach der RL die Haftung von einer doppelten,

(3) Schließlich sieht die RL in Art. 13<sup>9</sup> vor, daß das bisherige Recht in jedem Staat weiterhin gilt: Vor allem in zwei Punkten hat diese Konkurrenz von Produkthaftungsgesetz und sonstigen (bisherigen) Haftungsregeln große Bedeutung:

(a) Für die Haftung für Schäden an gewerblich genutzten Sachen; hierfür sehen die RL und daher die Gesetze der Mitgliedsstaaten gerade keine Haftung vor; sie stellen aber im Ausland wie in der Bundesrepublik einen Großteil der PH-Fälle dar<sup>10</sup>.

(b) Hinsichtlich des Schmerzensgeldes, das nach der RL nicht gewährt wird, wohl aber nach dem bisherigen deutschen und teilweise -wenngleich mitunter in geringem Umfang- nach ausländischem Recht.

Vor allem wegen dieser beiden zuletzt genannten Regelungslücken der RL werden in den meisten Körperverletzungs-, Todes- sowie Sachbeschädigungsfällen auch in Zukunft die bisherigen Haftungsregelungen -bei

---

kumulativen, positiven Voraussetzung. Zumindest die Beweislast dürfte dadurch unterschiedlich sein.

<sup>9</sup> Vgl. § 15 ö PHG; § 15 Abs. 2 deutsches PHG.

<sup>10</sup> Z. B. die leading cases in Deutschland, Italien und Österreich Hühnerpestfall, BGHZ v. 26.11.1968 Bd. 51, 91; Kranfall, Corte di Cassazione v. 13.3.1980 Giustizia Civile 1980, I, 1914, dazu ausführlich Pfister in Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung Bd. 2, "Italien" Kza 4900 S. 40 ff; Kombiplattenfall, OHG v. 4.2.1976 JBl. 1977, 146, dazu Pfister a.a.O. "Österreich" Kza 5100 S. 15 ff.

uns also die unerlaubte Handlung mit Beweiserleichterungen - weiterhin zu untersuchen sein.

Karikierend könnte man sich daher das Schicksal des Produkthaftungsgesetzes so vorstellen, daß in Zukunft die Gerichtsurteile folgendermaßen abgefaßt werden: Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Anspruch nach dem PHG gegeben ist, jedenfalls ist er nach § 823 Abs. 1 BGB begründet.

Denn wie die bisherige Diskussion zur RL gezeigt hat, bringt die RL - und damit auch das PHG - für den Hersteller eine nicht wesentlich strengere Haftung als das bisherige Recht<sup>11</sup>; und wenn ich recht sehe, gilt das nicht nur für das deutsche sondern für die meisten Rechte der Mitgliedstaaten, die schon Regelungen vorgelegt haben, sieht man von Spanien und Portugal ab, von denen ich zu wenig weiß.

Immerhin, damit kein falscher Eindruck entsteht: Die Haftung des Importeurs<sup>12</sup> und des Händlers unidentifizierbarer Produkte<sup>13</sup> wird deutlich verschärft. Ob das viele Fälle sein werden, muß die Zukunft weisen. Schon diese wenigen Andeutungen genügen, um zu zeigen, daß auch das IPR der Produzentenhaftung nicht an

<sup>11</sup> Vgl. z. B. W. Lorenz a.a.O. S. 37; Brüning gen. Brinkmann, PHI 1986, 78 - 81.

<sup>12</sup> Art. 3 Ziff. 2 RL; § 1 Abs. 1 Ziff. 2 öPHG; § 4 Abs. 2 deutsches PHG.

<sup>13</sup> Art. 3 Abs. 3 RL; § 1 Abs. 2 öPHG; § 4 Abs. 3 deutsches PHG.

Bedeutung verlieren wird<sup>14</sup>. Aber auch hier müssen wir relativieren: die Bedeutung des IPR der Produzentenhaftung darf man nicht an der Masse der hierzu veröffentlichten Rechtsliteratur messen; Entscheidungen sind nur sehr wenige ergangen, vor allem nicht zu den in der Literatur erörterten äußerst schwierigen Problemen.

Vielleicht hätte die RL gut daran getan -ähnlich dem Haager Minderjährigenschutzabkommen- anzuordnen, daß jedes Gericht sein eigenes Recht anwenden soll<sup>15</sup>; denn jetzt muß nach dem oben Gesagten in einem Fall mit Auslandsberührung das Gericht sich doch jedenfalls vergewissern, ob das ausländische PHG oder das allgemeine Recht evtl. eine streiterhebliche andere Regelung getroffen hat und welches Recht nach dem IPR anzuwenden ist. Im Verhältnis zu Nicht-EG-Staaten -z. B. USA- muß das IPR sowieso auch in Zukunft noch berücksichtigt werden.

3) Zwischen dem österreichischen und dem deutschen Recht der Produkthaftung im besonderen fallen folgende Abweichungen zwischen den Produkthaftungsgesetzen (unten (1)) und zwischen dem jeweiligen gemeinen Recht (unten (2)) auf:

(1) (a) Die wichtigste Abweichung enthält wohl § 1 österreichisches PHG, das eine Haftung auch in dem Fall vor-

<sup>14</sup> Lorenz, W., a.a.O. S. 36 f.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 2 MSA. Das hätte aber wohl eine zu offene Selbstverleugnung gegenüber dem Hauptzweck der RL verlangt.

sieht, daß durch einen Produktfehler eine gewerblich genutzte Sache beschädigt wird<sup>16</sup>. Und das sind gerade die Hauptfälle der Gerichtsentscheidungen zur Produkthaftung.

(b) Unterschiede gibt es weiterhin hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruches, der nach deutschem PHG nicht gegeben sein wird<sup>17</sup>, wohl aber nach dem österreichischen, was aus dem Verweis des § 14 öPHG auf das öABGB folgt<sup>18</sup>

(c) Das österreichische PHG kennt -der allerdings nicht einheitlichen österreichischen Tradition entsprechend- keine Haftungshöchstgrenze.

(d) Ein weiterer Unterschied ergibt sich daraus, daß das österreichische PHG bei der Importeurhaftung zwangsläufig auf den Importeur nach Österreich abstellt, das deutsche PHG hingegen<sup>19</sup> auf den Importeur in die EG. Verursacht eine nach Österreich importierte Sache in Deutschland einen Schaden, so ist -falls österreichisches Recht angewendet wird - auch der österreichische Importeur nach dem österreichischen PHG haftbar; umgekehrt haftet der

<sup>16</sup> Demgegenüber Art. 9 b) RL und § 1 Abs. 1 S. 2 deutsches PHG. Ob nach österreichischem Recht auch der daraus folgende Vermögensschaden (entgangener Gewinn) zu ersetzen ist, erscheint zweifelhaft (Welser, WBl 1988, 288). Österreich ist als Nichtmitglied nicht an die RL gebunden.

<sup>17</sup> Vgl. §§ 8, 9 deutsches PHG.

<sup>18</sup> Hier § 1327 ABGB. Vgl. Regierungsvorlage zum PHG, Erläuterungen, Allg. Teil Nr. 2, abgedruckt bei Fitz/Purtscheller, Komm. zum PHG, Wien 1988, S. 139 ff.

<sup>19</sup> § 1 Abs. 1 Ziff. 2 öPHG; demgegenüber Art. 3 Abs. 2 RL und § 4 Abs. 2 deutsches PHG.

(deutsche) Binnen-EG-Importeur einer Sache, die in Österreich Schaden stiftet, nicht nach dem deutschen PHG.

Im übrigen stimmt das österreichische PHG aber weitgehend mit dem deutschen überein.

(2) Nicht so allerdings das bisherige allgemeine österreichische Recht zur Haftung des Produzenten: Ich muß hier vielleicht vorausschicken: Das österreichische Deliktsrecht entspricht - soweit hier interessierend - *cum grano salis* dem deutschen: Der Geschädigte hat die volle Beweislast insbesondere auch für das Verschulden des Verantwortlichen; die Haftung für den Verrichtungsgehilfen ist ähnlich ungünstig geregelt wie im deutschen Recht<sup>20</sup>.

Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat aber für die Lösung von Produkthaftungsfällen einen anderen Lösungsweg als der BGH gewählt. Nach der Rechtsprechung des OGH<sup>21</sup> haftet der Hersteller gegenüber einem geschädigten Letztabnehmer aufgrund eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Sie kennen dieses Rechtsinstitut aus dem deutschen Recht; der BGH wendet es bewußt nicht auf die Herstellerhaftung an<sup>22</sup>. Entscheidende Rechtsfolge der Anwendung des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte: Der Geschädigte muß das erforderliche Verschulden des Herstellers nicht beweisen; insoweit haben

<sup>20</sup> Vgl. dazu Pfister a.a.O. Kza 5100.

<sup>21</sup> Grundlegend OGH v. 4.2.1976 SZ 49 Nr. 14 = JBl. 1977, 146.

<sup>22</sup> BGH v. 26.11.1968 Bd. 51, 91.

wir also im Ergebnis die gleiche Rechtslage wie nach deutschem Deliktsrecht in Verbindung mit der Beweislastumkehr. Außerdem haftet nach der österreichischen Vertragskonstruktion der Hersteller auch für seine Erfüllungsgehilfen; Nachteil dieser Konstruktion: Eine Haftungsfreizeichnung im Vertrag des Herstellers mit dem Händler wirkt -jedenfalls nach der Rechtsprechung des OGH<sup>23</sup> - auch gegenüber dem geschädigten Letztabnehmer, also zu dessen Lasten.

Demgegenüber wird im deutschen Recht die Herstellerhaftung nach Deliktsrecht mit Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens des Herstellers gelöst<sup>24</sup>, wenn keine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen den Parteien besteht.

Macht ein außerhalb der Vertragskette stehender Dritter, ein by-stander, Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller geltend, so richten sich seine Ansprüche sowohl im deutschen als auch im österreichischen Recht nach dem Deliktsrecht; der BGH begünstigt ihn aber ebenfalls mit der Beweislastumkehr.

II. Das Erfordernis, zuerst die IPR-Frage zu lösen, stellt sich wegen der genannten Unterschiede ganz besonders im Verhältnis zu Österreich.

<sup>23</sup> OGH v. 28.11.1978 SZ 51 Nr. 169 = JB1 1979, 483.

<sup>24</sup> BGH v. 26.11.1968 BGHZ Bd. 51, 91. Zu einer weitergehenden Vermutung zu Lasten des Herstellers vgl. BGH v. 7.6.1988 NJW 1988, 2611.



A. Wie immer müssen wir von einer Rechtsordnung ausgehen; betrachten wir zunächst die österreichische; welche Überlegungen muß ein österreichisches Gericht anstellen, wenn ein österreichischer Letztabnehmer gegen den deutschen Hersteller auf Schadensersatz klagt (unten 1) und wenn ein (deutscher) Letztabnehmer gegen einen österreichischen Hersteller klagt (unten 2).

1 a) Die internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte kann sich aus verschiedenen Normen ergeben. Sie hängt - wie auch nach deutschem Recht - weitgehend von der örtlichen Zuständigkeit ab; nach h.M., der wohl auch der OGH zuneigt, soll die Regelung der örtliche Zuständigkeit aber nur eine Indikation für die internationale sein; außerdem müsse immer noch geprüft werden, ob im Einzelfall ein genügender Zusammenhang mit Österreich besteht<sup>25</sup>. Für unser Problem scheint dieser Streit um die sogen. Indikationslehre keine Rolle zu spielen<sup>26</sup>. Aus folgenden Normen kann sich eine internationale Zuständigkeit des österreichischen Gerichts ergeben:

(a) Seit der Novelle des Jahres 1983 kennt Österreich auch einen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, § 92 a Justiznorm (JN), der der IPR-Norm (§ 48 IPRGes) entspricht und daher darauf abstellt, wo "das den Schaden

<sup>25</sup> Schwimann, M., Internationales Zivilverfahrensrecht, 1979, S. 23 f.

<sup>26</sup> Vgl. Schwimann, ÖRdW 1985, 335.

verursachende Verhalten gesetzt worden ist." Nach der IPR-Literatur jedenfalls ist das der Handlungsort<sup>27</sup>. Hat der beklagte deutsche Hersteller nur in Deutschland gehandelt -die Ware hergestellt- so dürfte sich daraus kein Gerichtsstand in Österreich ergeben<sup>28</sup>.

(b) Ein örtlicher und damit regelmäßig auch ein internationaler Gerichtsstand ist gem. § 99 Abs. 3 JN zu bejahen, wenn der deutsche Hersteller eine Gesellschaft ist und in Österreich eine ständige Vertretung hat, also etwa einen Alleinvertreter. Nach OGH v. 29.10.1987<sup>29</sup> sind Indizien hierfür neben größerem Umsatz, Kundenberatung, Kundendienst, Wartung von Geräten<sup>30</sup>.

(c) Weiterhin kommt der -auch der deutschen ZPO (§ 23) bekannte- Gerichtsstand des Vermögens in Betracht (§ 99 Abs. 1 JN), wenn also der deutsche Hersteller eigenes Vermögen (Materiallager usw.) in Österreich liegen hat.

(d) Schließlich gibt es noch eine weitere internationale Zuständigkeit, die der Streitgenossenschaft, § 93 JN; er entspricht unserem § 36 Ziff. 3 ZPO; bei uns muß aber ein

<sup>27</sup> Schwimann, M., in Rummel, P., Komm. z. ABGB, 1984 Bd. 2, Rdnr. 4 zu § 48 IPR Ges. mit weiteren Nachweisen.

<sup>28</sup> So OLG Innsbruck v. 25. 2. 1987, EvBl. 1987 Nr. 188; a. A. Wandt, PHI 1989, 1ff, 6, der Schwimann in Rummel a.a.O. m. E. zu weit auslegt; Schwimann sagt dort ausdrücklich, daß der Erfolgsort ebenso unerheblich sei wie der Ort des Schadenseintritts.

<sup>29</sup> IPrax 1988, 363 mit Anm. von W. Lorenz = VersR 1988, 1086.

<sup>30</sup> A.A. Fasching, Komm. zu § 99 Rdnr. 8, der § 99 Abs. 3 für unanwendbar hält, wenn die Vertretung eine juristische Person ist.

übergeordnetes Gericht entscheiden, woraus die Konsequenz gezogen wird, er begründe keine internationale Zuständigkeit. Demgegenüber begründet § 93 JN am Gerichtsstand des einen Streitgenossen ipso iure eine Zuständigkeit auch gegenüber dem anderen Streitgenossen, auch wenn dieser im Ausland wohnt<sup>31</sup>.

§ 93 JN setzt - nach Rechtsprechung und Rechtslehre - eine materielle Streitgenossenschaft i. S. des § 11 Ziff. 1 öZPO voraus. Nach der Novellierung im Jahre 1983 bestimmt § 11 öZPO insoweit, daß die Parteien "in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder solidarisch berechtigt oder verpflichtet sind"<sup>32</sup>. Da § 10 öPHG<sup>33</sup> gesamtschuldnerische Haftung vorsieht, kann also ein Geschädigter den deutschen Hersteller zusammen mit dem Importeur nach Österreich oder dem Händler in Öster-

<sup>31</sup> OGH v. 15.11.1983 SZ 56 Nr. 162; Kraft, PHI 1988, 54ff, 56.

<sup>32</sup> Vorher: "... in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben tatsächlich und rechtlichen Grunde ...". Danach sah der OGH den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nur für gegeben, wenn "der Kläger sein Recht aus einem gegen alle Beklagten einheitlich zu beurteilendem Sachverhalt ableitet;" hafte der eine wegen Verletzung seiner Sorgfaltspflicht bei der Herstellung der anderen wegen Verletzung seiner Sorgfaltspflicht bei der Einfuhr, so sei der gemeinsame Gerichtsstand nicht gegeben. OGH v. 15.3.1979 Ev.Bl. 1979 Nr. 174; diese Entscheidung dürfte durch die Gesetzesänderung obsolet geworden sein; Kraft a.a.O. S. 56 zitiert sie gar nicht mehr.

<sup>33</sup> Entsprechend Art 5 RL, § 5 deutsches PHG.

reich vor dem für diese beiden zuständigen österreichischen Gericht verklagen<sup>34</sup>.

- (e) Ein weiterer spezieller Gerichtsstand für Ausländer (§ 101 JN "Gerichtsstand der Gegenseitigkeit") ist durch die Reform 1983 abgeschafft worden. Danach konnte jeder Kläger in Österreich gegen einen Ausländer die ausländischen Zuständigkeitsnormen geltend machen, die im betreffenden Ausland gegen Österreicher geltend gemacht werden konnte; ein ex-orbitanter Gerichtsstand: Der österreichische Kläger hätte vordem also gegen einen Deutschen den in der deutschen ZPO vorgesehenen weiten Gerichtsstand der unerlaubten Handlung geltend machen können<sup>35</sup>.

Ein in Österreich gegen den deutschen Hersteller ergangenes Urteil kann in Deutschland nach dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsabkommen<sup>36</sup> vollstreckt werden .

<sup>34</sup> Kraft, PHI 1988, 54; zustimmend Wandt, PHI 1989, 14, 7. Ein interessantes Problem stellt sich hier: Nach welcher Rechtsordnung bestimmt sich die Vorfrage der Streitgenossenschaft; als prozessuale Vorfragen ebenfalls nach der österreichischen lex fori oder ist sie materiellrechtlicher Natur, wobei dann wieder die auch nach österreichischem Recht streitige Frage zu beantworten ist, ob Vorfragen selbständig oder unselbständig anzuknüpfen sind. Ich will das Problem hier nur andeuten; es spielt in concreto keine Rolle, da sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Recht eine Streitgenossenschaft vorliegt; s. vorige Fn. und Text dazu.

<sup>35</sup> OHG v. 12.4.1978 JBl 1979, 152; vgl. dazu Fasching, Komm. zur JN, 1959, § 101 Anm. 1, der diese Bestimmung indes sehr eingeschränkt ausgelegt hat; weiter mit Hinweise auf die Rspr. Schwimann, Internationales Zivilverfahrensrecht, 1979, S. 18 f.

<sup>36</sup> BGBl. 1960 II, S. 1246.

Schwierigkeiten bestehen nur bei Urteilen, die ein Gericht erlassen hat, das nur aufgrund des Vermögensgerichtsstandes (§ 99 Abs. 1 JN) zuständig war<sup>37</sup>, wenn sich der deutsche Beklagte überhaupt nicht auf den Rechtsstreit eingelassen hat -also ein Versäumnisurteil gegen ihn erlassen wurde- oder nur im Hinblick auf sein in Österreich liegendes Vermögen.

b) Das angegangene österreichische Gericht geht vom eigenen IPR aus. Zunächst muß das Gericht feststellen, welcher Rechtsnatur der Anspruch ist, vertragsrechtlicher oder deliktsrechtlicher; das ist um so wichtiger, da -wie wir gesehen haben- nach österreichischem materiellen Recht, Ansprüche gegen den Produzenten sowohl auf vertraglicher als auch auf deliktischer Grundlage geltend gemacht werden können. Von dieser Qualifikation des Anspruchs hängt ab, welche Normen des IPR-Gesetzes<sup>38</sup> anzuwenden sind: Art. 36 ff. (betreffend internationales Vertragsrecht) oder Art. 48 (betreffend internationales Deliktsrecht).

Zum ganzen Problem der internationalen Produzentenhaftung und ganz allgemein zur kollisionsrechtlichen Einordnung von konkurrierenden Schadensersatzansprüchen aus Vertrag und Delikt hat der österreichische OGH in einer Entscheidung vom 27. 10. 1987 Stellung genommen und in

<sup>37</sup> Vgl. Art. 2 Ziff. 4 des Abkommens.

<sup>38</sup> Das IPR-Gesetz ist auszugsweise auf S. 34 abgedruckt.

Anbetracht des neuen IPR-Gesetzes von 1979 seine bisherige Rechtsprechung geändert<sup>39</sup>. Er folgt nunmehr der in der österreichischen Literatur ganz herrschenden Meinung<sup>40</sup>: Schuldrechtliche Schadensersatzansprüche<sup>41</sup> sind einheitlich einzuordnen, gleichgültig, ob sie auf vertraglicher oder deliktsrechtlicher Haftungsgrundlage beruhen. Vordem hatte nämlich der OGH bei Konkurrenz von vertraglichen oder deliktsrechtlichen Ansprüchen beide Haftungsgrundlagen getrennt angeknüpft<sup>42</sup>. Ausgangspunkt für die Änderung der Rechtsprechung war § 48 IPRGes. 1979, der in Absatz 1 S. 1 das Deliktsstatut zunächst einheitlich regelt: Anwendbar ist das Recht des Staates, "in dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist." Satz 2 erlaubt dann eine "differenzierende Auflockerung" des Deliktsstatuts<sup>43</sup>, danach kann ein für beide Ansprüche passender einheitlicher Anknüpfungspunkt gewählt werden, ohne daß entweder dem vertraglichen oder

<sup>39</sup> IPrax 1988, 363 mit Anmerkung von W. Lorenz ebenda S. 373 = VersR 1988, 1086.

<sup>40</sup> Schwimann, ZfRV 1975, 235 f.

<sup>41</sup> Soweit sie nicht auf das Erfüllungsinteresse gerichtet sind, also z.B. wegen Nichterfüllung eines Vertrages oder bei nicht eingehaltener vertraglicher Zusicherung. Praktisch kommen infrage alle Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung auf das negative Interesse.

<sup>42</sup> Urteile des OGH v. 31.10.1974 SZ 74 Nr. 117 = JBl. 1975, 426; ZfRV 1975, 227 mit Anmerkung von Schwimann; v. 7.2.1974 Ev.Bl. 1974 Nr. 180; vom 27.8.1975 ZfRV 1977, 127 mit Anm. von Schwind.

<sup>43</sup> "Besteht jedoch für die Beteiligten eine stärkere Beziehung zum Recht ein und desselben anderen Staates, so ist dieses Recht maßgebend."

dem deliktischen Anspruch Gewalt angetan wird. Damit habe - so der OGH - der Gesetzgeber insbesondere die "akzessorische Anknüpfung" des Deliktsstatuts an das Vertragsstatut ermöglicht<sup>44</sup>; eine einheitliche Anknüpfung schuldrechtlicher Schadensansprüche entspreche daher dem Willen des Gesetzgebers.

Die weiteren Folgerungen des OGH aus der einheitlichen Einordnung, die er dem § 48 IPRGes. entnimmt, sind leicht nachvollziehbar:

(1) Besteht zwischen den beiden Parteien eine unmittelbare vertragliche Beziehung, dann bestimmt diese den Schwerpunkt<sup>45</sup>; der OGH knüpft das Deliktsstatut "akzessorisch" an das Vertragsstatut an, also an §§ 35 ff IPRGes.<sup>46</sup>. Maßgebend ist gegebenenfalls der Parteiwille<sup>47</sup> sonst das Umwelt-Recht der Partei, die die vertragstypische Leistung erbringt<sup>48</sup>, also das Recht des Verkäufers.

Wird hiernach deutsches Recht herangezogen, so bleibt es im Fall der Parteiwahl dabei<sup>49</sup>; ist deutsches Recht al-

<sup>44</sup> Schwind/Duchek, Internationales Privatrecht, 1979, § 11 Anm. 2.

<sup>45</sup> Das Deliktsstatut gibt die Regelungskompetenz an das Vertragsstatut weiter (differenzierende Auflockerung des Deliktsstatuts), § 48 Abs. 1 S. 2 IPRGes. Schwimann, ZfRV 1975, 229 ff.

<sup>46</sup> Das wird übrigens auch im deutschen internationalen Deliktsrecht vertreten. Vgl. MünchKomm - Kreuzer aaO Art. 12 Rdnr. 65 ff.

<sup>47</sup> § 35 Abs. 1 IPRGes.

<sup>48</sup> § 36 IPRGes.

<sup>49</sup> §§ 11 Abs. 1/ 5 Abs. 1 IPRGes.

lerdings nur als Recht der typischen Leistung anzuwenden, so beachtet der österreichische Richter eine evtl. Rückverweisung durch das deutsche Recht<sup>50</sup>. Bejaht man im deutschen IPR ebenfalls eine akzessorische Anknüpfung an das Vertragsstatut, wie es der wohl h.L. entspricht<sup>51</sup>, so bleibt es wiederum bei der Anwendung deutschen Rechts. Der deutsche Hersteller hat also gute Chancen, daß auch vom österreichischen Gericht deutsches Recht angewendet wird. Dies gilt, wie gesagt, wenn eine unmittelbare vertragliche Beziehung Hersteller und Geschädigten verbindet.

(2) Besteht keine unmittelbare vertragliche Beziehung - der typische Fall der Herstellerhaftung - sondern allenfalls -nach österreichischem materiellen Recht- eine Beziehung über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, so entnimmt der OGH die Verweisungsnorm aus dem internationalen Deliktsrecht, § 48 IPRGes.

(a) Ist der Geschädigte der Letztabnehmer, so sei nach § 48 Abs. 1 S. 2 i.d.R. das Recht am Markttort heranzuziehen; also der Ort, für den die Ware vom Hersteller bestimmt und wo sie gekauft worden war. I. d. R. dürfte also bei einem österreichischen Kunden österreichisches Recht anzuwenden sein.

<sup>50</sup> § 5 Abs. 1 IPRGes.; Schwimann in Rummel a.a.O. § 36 Rdnr. 3.

<sup>51</sup> Vgl. MünchKomm - Kreuzer a.a.O. Art. 12 Rdnr. 65 mit weiteren Hinweisen.



Der Anknüpfung an das Deliktsstatut ohne Berücksichtigung des Vertrages Hersteller - Händler, auf dem ja nach österreichischem Recht die quasivertraglichen Pflichten zugunsten des Letztabnehmers beruhen, ist zuzustimmen. Der Vertrag Hersteller - Händler spielt für die international-privatrechtliche Anknüpfung des Anspruches Letztabnehmer - Hersteller keine Rolle. Die Verweisungsnormen des IPR haben den Sinn, den Schwerpunkt eines Rechtsverhältnisses zu bestimmen. Der Schwerpunkt einer vertraglichen Beziehung mag durch die Parteien selbst bestimmt werden, er mag im Verhältnis zwischen Leistendem und Empfänger auch durch die typische Leistung festgelegt werden; kurz, sich aus dem Vertrag ergeben, der zwischen den Parteien besteht. Aber weder der Vertrag Hersteller - Händler noch der Vertrag Letztverkäufer - Konsument sagt zum kollisionsrechtlichen Schwerpunkt für das Verhältnis Hersteller - Letztabnehmer etwas aus; vor allem dann nicht, wenn mehrere Verträge dazwischen liegen. Den Schwerpunkt für das Verhältnis Hersteller - Letztabnehmer aus dem Vertrag Hersteller - Händler zu entnehmen, bringt daher kollisionsrechtlich überhaupt nichts. Es bleibt also nur die Anknüpfung an das Statut der "Außervertraglichen Schuldverhältnisse"<sup>52</sup>.

<sup>52</sup> So die Überschrift zu § 48 IPRGes.

Dabei darf man sich nicht dadurch in die Irre führen lassen, daß die Ansprüche des Konsumenten gegen den Hersteller materiellrechtlich vertraglicher Natur sein können<sup>53</sup>. Das IPR richtet sich hinsichtlich des Schwerpunktes nicht danach, ob die Ansprüche vertraglicher Natur sind, sondern danach, ob die Parteien durch einen Vertrag verbunden sind<sup>54</sup>. Daß üblicherweise "vertragliche Ansprüche" dem Vertragsstatut unterworfen sind, folgt daraus, daß derartige Ansprüche i. d. R. zwischen den Vertragsparteien bestehen; nur insoweit sind dann zu Recht die Interessen der (ergänze: Vertrags-)Parteien zu berücksichtigen<sup>55</sup>. Ansprüche aufgrund eines Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte sind keine Ansprüche zwischen Vertragsparteien, für die der Vertrag kollisionsrechtlich etwas aussagen könnte.

(b) Für Schäden außerhalb der Vertragskette stehender Dritter (by-stander) empfiehlt Schwimann das Recht des Unfallortes<sup>56</sup>; ob das allerdings dem Grundsatz des "Handlungsortes" des § 48 Abs. 1 S. 1 IPRGes. ("In dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden

<sup>53</sup> Daran knüpft W. Lorenz, IPrax 1988, 373, 375 an.

<sup>54</sup> So läßt sich die akzessorische Anknüpfung deliktischer Ansprüche zwischen den Vertragsparteien an das Vertragsstatut auch für das deutsche IPR, wo es an einer entsprechenden Norm fehlt, begründen.

<sup>55</sup> Vgl. die darauf abstellende Darstellung bei Kegel, IPR, 6. Aufl., § 18 I.

<sup>56</sup> In Rummel aaO § 48 Rdnr. 4 IPRGes.

ist") entspricht, ist zu bezweifeln<sup>57</sup>; möglicherweise sieht Schwimann - schon vor dem PHG, also noch auf der Grundlage einer eindeutigen Verschuldenshaftung- in der Produkthaftung eine Art Gefährdungshaftung, bei der allgemein der Handlungsort dort liegen soll, wo "die Gefahr sich dadurch verwirklicht, daß die gefährliche Sache außer Kontrolle gerät"<sup>58</sup>; aber auch unter dem PHG ist die Herstellerhaftung doch wohl noch eine Handlungshaftung, der "Fehler" muß ja verursacht worden sein. Mit aller Bescheidenheit des Ausländers: als "Handlungsort" müßte doch wohl der Ort der Herstellung gelten, es sei denn, man zieht wiederum § 48 Abs. 1 S. 2 IPRGes. ("differenzierende Auflockerung") heran - was Schwimann aber gerade nicht tut - wofür vieles spricht, vor allem wenn der (deutsche) Hersteller die schadenbringende Ware gerade für Österreich bestimmt hatte.

c) Wir kommen also zu folgendem Ergebnis, das nun das eigentliche dogmatische Problem aufwirft: Der OGH kommt bei österreichischem Marktort zur Anwendung des österreichischen Rechts, gegebenenfalls also zum Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte<sup>59</sup>. Der jeweils

<sup>57</sup> Vgl. auch W. Lorenz, IPrax 1983, 85, 86.

<sup>58</sup> Schwimann in Rummel aaO § 48 Rdnr. 4 a. A.

<sup>59</sup> Wenn etwa der Hersteller wegen Verletzung einer Schutzpflicht - z. B. Produktbeobachtungspflicht - in Anspruch genommen wird, und die Voraussetzungen des PHG nicht gegeben sind.

zugrunde liegende Vertrag zwischen Hersteller und Händler kann nun ohne weiteres dem deutschen Recht unterliegen, sei es kraft einer Parteivereinbarung, sei es aufgrund objektiver Anknüpfung. An diesen Vertrag knüpft der OGH - und wir folgen ihm darin (s. oben 2 b) (2)) - nicht an für die Frage, welches Recht auf die Schadensersatzansprüche des Produktgeschädigten anwendbar sei. Wir müssen jetzt also einen Vertrag (Hersteller - Händler), der selbst möglicherweise deutschem Recht unterliegt, heranziehen für die Schutzpflichten des Herstellers gegenüber dem Letztabnehmer, die aber nur das österreichische Recht kennt; das deutsche Recht entnimmt diesem Vertrag derartige Schutzpflichten zu Gunsten Dritter gerade nicht. Wenn wir nun den Vertrag Hersteller-Händler insgesamt heranziehen, müßten wir doch wohl auch die ev. Rechtswahl beachten. Werner Lorenz<sup>60</sup>, der dieses Problem scharf erkannt hat, löst den Widerspruch so: Die besondere Schutzpflicht des Herstellers gegenüber dem entfernten Käufer entspringt einem eigenständigen Institut des (erg. österreichischen) Haftungsrechts, das einer Ableitung aus einem wirksamen Vertrag und dessen Statut nicht bedarf<sup>61</sup>; es handelt sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis<sup>62</sup>.

<sup>60</sup> IPrax 1988, 373.

<sup>61</sup> Zustimmend Wandt aaO S. 6.

<sup>62</sup> Daß es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis handelt, entspricht wohl auch der in Deutschland herrschenden Meinung. MünchKomm Gottwald § 328 Rdnr. 61 mit weiteren Nachweisen.

Dabei transponieren wir unsere -von der deutschen herrschenden Lehre vorgenommene- Einordnung des Rechtsinstituts in das österreichische Recht. In der österreichischen Literatur wird das Problem der näheren Einordnung kaum erörtert. Bydlinski, der Begründer der Lehre für die Produzentenhaftung, entnimmt die Schutzpflichten aus dem ersten Vertrag zwischen Hersteller und Abnehmer und die Schutzrichtung auf den Letztabnehmer aus den folgenden Lieferverträgen<sup>63</sup>.

M. E. ist diese Einordnung entsprechend der deutschen Auffassung auch nicht nötig. Ich würde eine andere Lösung vorschlagen, die keine bestimmte Einordnung des Rechtsinstituts des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte erfordert: Das anwendbare österreichische materielle Recht kennt eine (von Rechtsprechung und Literatur entwickelte und daher) ungeschriebene Norm, die etwa folgenden Wortlaut hat: "Aus einem Liefer-Vertrag zwischen Hersteller und Händler ergeben sich bestimmte Schutzpflichten zugunsten des Letztabnehmers." In dieser Norm ist der Vertrag zwischen Hersteller und Händler ein Tatbestandsmerkmal und muß als solches nicht unbedingt ebenfalls dem österreichischen Recht unterliegen; insbesondere die Wirksamkeit des Vertrages ist eine Vorfrage, die einem anderen

<sup>63</sup> JBl. 1960, 359 und in Klang/Gschnitzer, Komm. zum ABGB, Bd. IV Teil 2, 1978, S. 169 ff. OGH v. 27. 11. 1984 JBl. 1985, 293.

Recht - dem vereinbarten oder sich aus objektiver Anknüpfung ergebenden (§ 35 f IPRGes.<sup>64</sup>), unterliegen kann<sup>65</sup>. Die Pflichten, die aufgrund des Vertrages für den Hersteller gegenüber dem Letztabnehmer bestehen, beruhen jedenfalls auf dem österreichischen Recht - und insoweit besteht ein Berührungspunkt zu Lorenz' Auffassung.

Ein kleines -schon angedeutetes Beispiel mag die Konstruktion verdeutlichen: Die Frage, ob die Pflichten zugunsten des Dritten einen wirksamen Vertrag voraussetzen - eine Frage, die etwa zum deutschen Recht nicht ganz unbestritten war -, richtet sich nach dem anwendbaren österreichischen Recht; ob der Vertrag Hersteller - Abnehmer wirksam ist, als Vorfrage dann nach dem Vertragsstatut also möglicherweise nach deutschem Recht.

Eine ähnliche Erscheinung finden wir auch im internationalen Sachen- genauer Grundstücksrecht: Setzt die Grundstückübereignung nach der *lex rei sitae* ein wirksames Kausalverhältnis voraus, etwa einen Kaufvertrag, so sind die sachenrechtlichen Auswirkungen des Vertrages nach der *lex rei sitae* zu beurteilen<sup>66</sup>, insbesondere die Frage, ob dem Kaufvertrag dingliche Rechtswirkungen zukommen<sup>67</sup>; ob der Kauf-

<sup>64</sup> Auch die Ansprüche zwischen den Vertragsparteien - Hersteller - Händler - richten sich nach diesem Vertragsstatut.

<sup>65</sup> Ob sie selbständig oder unselbständig anzuknüpfen ist, spielt keine Rolle, da in jedem Fall vom österreichischen IPR - als *lex fori* oder als *lex causae* - auszugehen ist, vgl. dazu Kegel, IPR 6. Aufl., § 9.

<sup>66</sup> Staudinger-Stoll, Rdz. 231 nach Art 12 (I).

<sup>67</sup> MünchKomm-Kreuzer, Nach Art. 12 Anh. I Rdnr. 28 mit weiteren Hinweisen.

vertrag wirksam zustande gekommen ist, richtet sich hingegen nach dem Schuldstatut.

2) Soweit vor einem österreichischen Gericht ein Hersteller mit Niederlassung in Österreich wegen der Lieferung eines schadenstiftenden Produkts nach Deutschland verklagt wird, ist die internationale Zuständigkeit problemlos. Der Hersteller hat am Ort seiner Niederlassung seinen allgemeinen Gerichtsstand<sup>68</sup>. Kollisionsrechtlich gilt das oben Gesagte (oben 1 b) entsprechend.

Auf ein kleines zusätzliches Problem muß ich noch aufmerksam machen. Wenn nach den obigen Ausführungen das deutsche Recht als Recht des Markortes anzuwenden ist<sup>69</sup>, stellt sich dem österreichischen Richter das Problem des renvoi, da gem. § 5 Abs. 1 und 2 österreichisches IPRGes. 1979 eine Rück- oder (gegebenenfalls mehrfache) Weiterverweisung zu beachten ist; die Rückverweisung wird beim österreichischen Recht abgebrochen; bei einer Weiterverweisung ist die Rechtsordnung maßgebend, "die ihrerseits nicht mehr verweist bzw. auf die erstmals zurückverwiesen wird" (§ 5 Abs. 2, 2. Hs.). Das IPRGesetz selbst macht jedoch verschiedene Ausnahmen, indem es un-

<sup>68</sup> §§ 65, 66, 75 JN.

<sup>69</sup> Also vor allem bei Ansprüchen des Letztabnehmers gegen den Hersteller.

mittelbar auf "Sachnormen" verweist<sup>70</sup>. Schwimann<sup>71</sup> nimmt an, daß im internationalen Deliktsrecht auch bei Beachtung des Rechts der stärkeren Beziehung eine Rückverweisung zu berücksichtigen ist außer im Falle der akzessorischen Anknüpfung an das Vertragsstatut. Höchstrichterliche Rechtsprechung dazu scheint es unter der Geltung des IPRGesetzes 1979 noch nicht zu geben. Eine Rückverweisung durch das deutsche IPR ist anzunehmen, wenn das österreichische materielle Recht dem Geschädigten günstiger ist als das deutsche.

B. Untersuchen wir nun die Probleme, die eine Klage vor einem deutschen Gericht aufwirft.

1) Die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts wirft keine Probleme auf: Wird der deutsche Hersteller -genauer der in der Bundesrepublik seine Niederlassung hat- verklagt, so ergibt sich die örtliche und (damit) internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts aus §§ 12, 13, 17 ZPO (allgemeiner Gerichtsstand des Herstellers).

Klagt der deutsche Geschädigte gegen den österreichischen Hersteller, so kommt i.d.R. der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung in Betracht, § 32 ZPO<sup>72</sup> hat sich der

<sup>70</sup> Z. B. § 45 S. 1 für "abhängige Rechtsgeschäfte"; § 46 S. 2 für die Leistungskondition.

<sup>71</sup> Grundriß aaO S. 170 und bei Rummel aaO § 48 Rdnr. 5 a.E.

<sup>72</sup> Handlungs- oder Erfolgsort, vgl. Stein/Jonas/Schumann ZPO § 32 Rdnr. 29.



Schadensfall in der Bundesrepublik ereignet, so ist dort auch ein Gerichtsstand gegeben.

Übrigens ist die Vollstreckung des Urteils eines deutschen Gerichts in Österreich rechtlich problemlos: Es gilt das deutsch-österreichische Vollstreckungsabkommen.

2. Um zu klären, welche Rechtsordnung auf die Klage anzuwenden ist, muß zunächst festgestellt werden, mit welcher Art Anspruch wir es zu tun haben: Mit einem vertragsrechtlichen oder mit einem deliktsrechtlichen: Davon hängt nämlich ab, welche deutsche IPR-Norm heranzuziehen ist: §§ 27 ff EGBGB (internationales Vertragsrecht) oder das ungeschriebene internationale Deliktsrecht (im Zusammenhang mit Art. 38 EGBGB).

Hier können wir es uns recht leicht machen, ohne auf die Probleme der Qualifikation einzugehen: Zum deutschen Recht besteht Einigkeit: Der Schadensersatzanspruch gegen den Hersteller außerhalb einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung ist deliktsrechtlich einzuordnen; Qualifikation lege fori<sup>73</sup>.

Beschränken wir uns auf den typischen Fall -Herstellung in einem, Auslieferung und Schadenseintritt im anderen der beiden Länder, dann ist nach wohl h. M., vor allem

---

<sup>73</sup> Am leichtesten begründet man dies mit der Auslegung der geschriebenen oder ungeschriebenen Norm des deutschen IPR (Vgl. dazu Keller/Siehr aaO S. 439).

nach der Praxis<sup>74</sup>, als Deliktsstatut anzuwenden ist das Recht des Handlungs- (= Herstellung) oder des Erfolgsortes (i. d. R. Marktort), und zwar - bei Auseinanderfallen - das dem Geschädigten günstigste Recht<sup>75</sup>.

Möglicherweise - ohne daß wir darauf näher eingehen wollen - ist dann österreichisches Recht anzuwenden. Zweifelhaft ist, ob eine ev. Rückverweisung durch das österreichische Recht gem. Art. 4 Abs. 1 EGBGB zu beachten ist<sup>76</sup>. Die Zweifel entstehen, weil und wenn wir als entscheidenden Gesichtspunkt für die Rechtswahl das Günstigkeitsprinzip herangezogen haben, also einen materiellrechtlichen Gesichtspunkt; dann widerspricht es dem eigentlich, wenn wir nochmals in IPR-Überlegungen zurückfallen, und uns dem IPR des ausländischen Rechts (qua Rückverweisung) unterwerfen. Man kann also mit gutem Argument die Ansicht vertreten, daß die Beachtlichkeit des renvoi hier "dem Sinn der Verweisung widerspricht" und daher der renvoi nicht zu beachten ist<sup>77</sup>. Wird durch

<sup>74</sup> BGHZ v. 17.3.1981 IPrax 1982, 13 mit Anmerkung von Kreuzer ebenda S. 1 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

<sup>75</sup> Zu den Differenzierungen der Literatur für die Haftung des Herstellers vgl. z.B. MünchKomm. Kreuzer aaO Rdnr. 196 ff mit weiteren Hinweisen.

<sup>76</sup> Palandt-Heldrich Art. 38 Anm. 2aa.

<sup>77</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB a.E. Ferid, M. Internationales Privatrecht, 3. Aufl. Rdnr. 3-99,10; 3-100 wendet insoweit Art. 35 entsprechend an, obwohl er vorher (vgl. 3-97 ff) betr. die Ausnahme von der Gesamtverweisung zeigt, "welcher Unsinn mit dem sinnwidrigen Jonglieren mit dem Sinn der Verweisung herauskommen kann." Vgl. schon MünchKomm-Kreuzer Art.

den renvoi aber eine dritte Rechtsordnung anwendbar (Weiterverweisung), so ist diese jedenfalls unter dem Blickwinkel des günstigsten Rechts zu beachten<sup>78</sup>. Wir müssen also das österreichische IPRGes. von 1979 befragen. Hier gibt es - wie wir gesehen haben - unterschiedliche Verweisungsnormen für vertragsrechtliche Ansprüche (§§ 35 ff) und für deliktsrechtliche (§ 48 IPRGes.).

Beachten wir eine mögliche Rückverweisung oder jedenfalls Weiterverweisung durch das österreichische Recht, so stehen wir wiederum vor der Frage der Qualifikation; wir übernehmen nicht einfach die Qualifikation des deutschen Rechts, denn wir wollen ja entscheiden wie der österreichische Richter<sup>79</sup>. Diesmal können wir der Qualifikation auch nicht ausweichen, denn in Österreich können Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller sowohl vertragsrechtlich über den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte als auch deliktsrechtlich nach dem PHG und dem allgemeinen Deliktsrecht gelöst werden.

---

12 Rdnr. 26. Allgemein zur Problematik Kartzke, U., IPrax 1988, 10.

<sup>78</sup> Kartzke a.a.O. S. 9; Palandt/Heldrich aaO Art. 4 Anm. 2 b.

<sup>79</sup> Von österreichischen Autoren sogenannte Qualifikation zweiten Grades. Schwind, F., 1975, Handbuch des österreichischen Internationalen Privatrechts, S. 48 f. Vgl. die Hinweise bei Keller/Siehr aaO S. 440 zu verschiedenen gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere § 3 öIPRGes. Ähnlich Raape/Sturm, Internationales Privatrecht, Bd. 1, 1977, S. 281. Differenzierend z.B. Sonnenberger, MünchKomm Art. 27 Rdnr. 27 ff mit weiteren Hinweisen.

In diesem Punkt können wir nun auf das oben Erarbeitete zurückgreifen: Nach österreichischem Recht sind Schadensersatzansprüche einheitlich anzuknüpfen und zwar deliktsrechtlich, wenn keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien bestehen. Ob eine Rück- oder Weiterverweisung vorliegt, richtet sich daher nach § 48 Abs. 1 öIPRGes. 1979, also -wie wir gesehen haben- nach dem Handlungsort oder -wohl in der Regel- nach dem Ort des Rechtes, zu dem für die Beteiligten eine stärkere Beziehung besteht; insoweit kommt vor allem der Marktort infrage, also der Ort, für den die Ware bestimmt war, und an dem sie der Konsument erworben hat. Auf die Klage eines in Österreich Geschädigten gegen den Hersteller aus Deutschland dürfte daher - falls es dem Geschädigten günstiger ist - österreichisches materielles Recht anzuwenden sein; im umgekehrten Fall hingegen qua Rückverweisung - so wir sie beachten - deutsches Recht.

Als Ergebnis können wir zusammenfassen:

Ein Hersteller aus der Bundesrepublik Deutschland, der Waren nach Österreich liefert, haftet für Produktschäden seinem Vertragspartner nach der Rechtsordnung, die auf den Vertrag anzuwenden ist. Einem Dritten - sei er Letztabnehmer, sei er by-stander - wird er bei einer Klage vor einem deutschen Gericht nach deutschem Recht haften, wenn

## Bundesgesetz vom 21. 1. 1988 über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz), BGBl 1988/99

### Haftung

§ 1. (1) Wird durch den Fehler eines Produkts ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine von dem Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt, so haftet für den Ersatz des Schadens

1. der Unternehmer, der es hergestellt und in den Verkehr gebracht hat,

2. der inländische Unternehmer, der es zum Vertrieb in das Inland eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat.

(2) Kann der Hersteller oder – bei eingeführten Produkten – der Importeur (Abs. 1 Z 2) nicht festgestellt werden, so haftet jeder Unternehmer, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat, nach Abs. 1, wenn er nicht dem Geschädigten in angemessener Frist den Hersteller beziehungsweise – bei eingeführten Produkten – den Importeur oder denjenigen nennt, der ihm das Produkt geliefert hat.

§ 2. Der Schaden durch die Beschädigung einer Sache ist nur mit dem 5000 S übersteigenden Teil zu ersetzen.

### Hersteller

§ 3. Hersteller (§ 1 Abs. 1 Z 1) ist derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt hat, sowie jeder, der als Hersteller auftritt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.

### Produkt

§ 4. Produkt ist jede bewegliche körperliche Sache, auch wenn sie ein Teil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, einschließlich Energie. Ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Naturprodukte (das sind Boden-, Viehzucht- und Fischereierzeugnisse) und Wild, solange sie noch keiner ersten Verarbeitung unterzogen worden sind.

### Fehler

§ 5. (1) Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, besonders angesichts

1. der Darbietung des Produkts,

2. des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,

3. des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

(2) Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

### Inverkehrbringen

§ 6. Ein Produkt ist in den Verkehr gebracht, sobald es der Unternehmer, gleich auf Grund welchen Titels, einem anderen in dessen Verfügungsmacht oder zu dessen Gebrauch übergeben hat. Die Versendung an den Abnehmer genügt.

### Beweislastumkehr

§ 7. (1) Behauptet ein Hersteller oder ein Importeur, die Sache nicht in den Verkehr gebracht oder nicht als Unternehmer gehandelt zu haben, so obliegt ihm der Beweis.

(2) Behauptet ein in Anspruch Genommener, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als er es in den Verkehr gebracht hat, so hat er dies als unter Berücksichtigung der Umstände wahrscheinlich darzutun.

### Haftungsausschlüsse

§ 8. Die Haftung kann nicht durch den Mangel eines Verschuldens, sondern nur durch den Nachweis ausgeschlossen werden, daß

1. der Fehler auf eine Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung zurückzuführen ist, der das Produkt zu entsprechen hatte,

2. die Eigenschaften des Produkts nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem es der in Anspruch Genommene in den Verkehr gebracht hat, nicht als Fehler erkannt werden konnten oder

3. – wenn der in Anspruch Genommene nur einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat – der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches der Grundstoff oder das Teilprodukt eingearbeitet worden ist, oder durch die Anleitungen des Herstellers dieses Produkts verursacht worden ist.

§ 9. Die Ersatzpflicht kann im voraus weder für Personenschäden noch für solche Sachschäden ausgeschlossen oder beschränkt werden, die ein Verbraucher erleidet.

### Solldarhaftung

§ 10. Trifft die Haftpflicht mehrere, so haften sie zur ungeteilten Hand. Ihre Haftung wird nicht dadurch gemindert, daß auch andere nach anderen Bestimmungen für den Ersatz desselben Schadens haften.

### Mitverschulden des Geschädigten

§ 11. Trifft den Geschädigten oder jemanden, dessen Verhalten er zu vertreten hat, ein Verschulden, so ist § 1304 ABGB sinngemäß anzuwenden.

*Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite*

## Auszug aus dem öIPRG. 1979

**§ 5. Rück- und Weiterverweisung.** (1) Die Verweisung auf eine fremde Rechtsordnung umfaßt auch deren Verweisungsnormen.

(2) Verweist die fremde Rechtsordnung zurück, so sind die österreichischen Sachnormen (Rechtsnormen mit Ausnahme der Verweisungsnormen) anzuwenden; im Fall der Weiterverweisung sind unter Beachtung weiterer Verweisungen die Sachnormen der Rechtsordnung maßgebend, die ihrerseits nicht mehr verweist bzw. auf die erstmals zurückverwiesen wird.

(3) <sup>1</sup> Besteht eine fremde Rechtsordnung aus mehreren Teilrechtsordnungen, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, auf die die in der fremden Rechtsordnung bestehenden Regeln verweisen. <sup>2</sup> Mangels solcher Regeln ist die Teilrechtsordnung maßgebend, zu der die stärkste Beziehung besteht.

**§ 11. Rechtswahl.** (1) Eine Rechtswahl der Parteien (§§ 19, 35 Abs. 1) bezieht sich im Zweifel nicht auf die Verweisungsnormen der gewählten Rechtsordnung.

(2) Eine in einem anhängigen Verfahren bloß schlüssig getroffene Rechtswahl ist unbeachtlich.

(3) Die Rechtsstellung Dritter wird durch eine nachträgliche Rechtswahl nicht beeinträchtigt.

**§ 35. Allgemeine Regeln.** (1) Schuldverhältnisse sind nach dem Recht zu beurteilen, das die Parteien ausdrücklich oder schlüssig bestimmen (§ 11); einer schlüssigen Bestimmung steht gleich, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Parteien eine bestimmte Rechtsordnung als maßgebend angenommen haben.

(2) Soweit eine Rechtswahl nicht getroffen oder nach diesem Bundesgesetz unbeachtlich ist, sind die §§ 36 bis 49 maßgebend.

**§ 36.** <sup>1</sup> Gegenseitige Verträge, nach denen die eine Partei der anderen zumindest überwiegend Geld schuldet, sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die andere Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. <sup>2</sup> Schließt diese Partei den Vertrag als Unternehmer, so ist statt des gewöhnlichen Aufenthalts die Niederlassung maßgebend, in deren Rahmen der Vertrag geschlossen wird.

**§ 41. Verbraucherverträge.** (1) Verträge, bei denen das Recht des Staates, in dem eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, dieser als Verbraucher besonderen privatrechtlichen Schutz gewährt, sind nach diesem Recht zu beurteilen, wenn sie im Zusammenhang mit einer in diesem Staat entfalteten, auf die Schließung solcher Verträge gerichteten Tätigkeit des Unternehmers oder der von ihm hierfür verwendeten Personen zustande gekommen sind.

(2) Soweit es sich um die zwingenden Bestimmungen dieses Rechtes handelt, ist eine Rechtswahl zum Nachteil des Verbrauchers unbeachtlich.

**§ 48. Außervertragliche Schadenersatzansprüche.** (1) Außervertragliche Schadenersatzansprüche sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist. <sup>2</sup> Besteht jedoch für die Beteiligten eine stärkere Beziehung zum Recht ein und desselben anderen Staates, so ist dieses Recht maßgebend.

(2) Schadenersatz- und andere Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, auf dessen Markt sich der Wettbewerb auswirkt.